

**25.10.99****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - Inzu Punkt der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

---

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gemeinde-  
finanzreformgesetzes**

Der federführende **Finanzausschuss (Fz)** und  
**der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Fz****1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. e**

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. e ist wie folgt zu fassen:

"e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 und 3 und zur Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5 sowie des Verteilungsschlüssels nach § 5a Abs. 2, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der hierzu vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden."

**Ausgeliefert am 26. OKT. 1999**

- bb) In Satz 6 werden die Wörter "Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 2 und 3 sowie § 5a Abs. 2 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 5" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch den Entwurf.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 5

In

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. § 5e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Berichtigung von Fehlern gilt § 4 entsprechend.""

Begründung:

§ 4 Gemeindefinanzreformgesetz ermöglicht eine Berichtigung der Schlüsselzahl einer Gemeinde für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Falle der Fehlerhaftigkeit des Schlüssels. Danach können Korrekturen im laufenden Regelungszeitraum abgewickelt werden. Auch bei der Verteilung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden besteht die Notwendigkeit, Abrechnungsfehler im laufenden Abrechnungszeitraum einfach korrigieren zu können. Eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu spricht das Gesetz bislang nicht aus. Der vorgeschlagene § 5e Abs. 3 GFRG stellt klar, dass diese Möglichkeit auch bei der Umsatzsteuer besteht.